



Beilage zu STRB Nr. 814/2021
25. August 2021

Reglement über mobiles Arbeiten

Änderung vom 25. August 2021

Art. 3 ¹ Regelmässiges mobiles Arbeiten wird durch die Dienstchefin oder den Dienstchef oder die von ihr oder ihm bezeichneten Stellen bewilligt.

Zuständigkeit

² Gelegentliches mobiles Arbeiten wird von den Vorgesetzten bewilligt.

³ Wo dieses Reglement Kompetenzen der Dienstchefin oder dem Dienstchef zuordnet, gilt diese Zuordnung auch für die in Art. 24 Abs. 2 und 3 AB PR genannten Funktionen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 4 ¹ Mobiles Arbeiten wird bewilligt, wenn sich die Tätigkeit, die Person und der Arbeitsort für mobiles Arbeiten eignen; die Eignung wird im Einzelfall unter Einbezug insbesondere der Kriterien gemäss Anhang geprüft.

Voraussetzung der Bewilligung

² Angestellten mit Staatsangehörigkeit der Schweiz, Liechtensteins oder eines EU-Mitgliedstaats kann mobiles Arbeiten an ihrem Wohnort im EU-Raum oder in Liechtenstein bewilligt werden, wenn sie mittels dem Formular A1 die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung in der Schweiz bescheinigen.

Art. 6

Grundsätze

Abs. 1 unverändert.

² Die Angestellten können bei ihren Vorgesetzten beantragen, einen Teil ihrer Arbeit an einem Arbeitsplatz ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts zu erbringen.

³ Für Kommissionssekretärinnen und -sekretäre des Gemeinderats kann mobiles Arbeiten bei der Anstellung als Anstellungsbedingung vorausgesetzt werden.

Abs. 4 unverändert.

Kosten

Art. 11

Abs. 1 unverändert.

² Die Angestellten tragen die Kosten für:

lit. a unverändert.

b. alle weiteren Kosten eines stadtexternen Arbeitsplatzes wie Mietkosten oder Abonnements- und Kommunikationsgebühren für Internet und Telefon;

lit. c unverändert.

³ Für die Kommissionsekretärinnen und -sekretäre richtet sich die Entschädigung nach der Verordnung des Gemeinderats¹.

¹ vom 2. September 2009, AS 171.110.